

# Schulkreis Heitenried/St. Antoni

## Schulreglement der Gemeinde Heitenried

### Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

gestützt auf die Gemeindeübereinkunft durch Vereinbarung vom 1. März 2018.

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

**Art. 1** – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Heitenried, die mit der Gemeinde St. Antoni einen Schulkreis bildet.

Schülertransporte  
(Art. 17 SchG und  
Art. 10 bis 18 SchR)

**Art. 2** – <sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransport
- b) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit miteinschliesst, zwischen 0.50 und 1.00 Franken pro Kilometer und wird entschädigt abzüglich der Distanz der vom Kanton definierten, zumutbaren Wegstrecke oder ab der als nicht mehr als gefährlich geltenden Strecke. Der Gemeinderat legt den Betrag der Entschädigung fest.

<sup>3</sup> Wird während der Mittagspause kein Mittagstisch angeboten, so werden die Schülertransporte auch am Mittag nach Art. 2 Abs. 2 entschädigt. Wird ein Mittagstisch angeboten, werden die Schülertransporte nicht entschädigt. Der Gemeinderat legt die Mahlzeitenpreise fest. Der Höchstbetrag für eine Mahlzeit beträgt 16.00 Franken

<sup>4</sup> Die Schülerinnen und Schüler, die in der Zukunft mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an der vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregel. Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen

gegenüber undisziplinierten Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

**Art. 3 – 1** Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg ab der Klasse 4H auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

<sup>2</sup> Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

**Art. 4 – 1** Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen verursacht werden.

<sup>2</sup> Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Kostenbeteiligung für die Verpflegung

**Art. 5 – 1** Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung Ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

<sup>2</sup> Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 der Verordnung über verrechnete Höchstbeträge)

**Art. 6 – 1** Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

<sup>2</sup> Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens 1000 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

<sup>3</sup> Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Schulfreie  
Wochenhalbtage und  
Unterrichtszeiten der  
Klassen (Art. 20 SchG  
und Art. 35 SchR, Art.  
30 und 31 SchR)

**Art. 7 – 1** Zusätzlich zum Mittwochnachmittag sind folgende Wochenhalbtage schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1<sup>H</sup>:  
Montag- und Freitagnachmittag, Dienstag-, Donnerstag und Freitagmorgen
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2<sup>H</sup>:  
Dienstag- und Donnerstagnachmittag frei, im 1. Semester kann am Freitagnachmittag verbindlich oder nach fakultativer Einschreibung unterrichtet werden.
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3<sup>H</sup>:  
Montag- und Donnerstagnachmittag oder Dienstag und Freitagnachmittag (alternierender Unterricht)
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4<sup>H</sup>:  
Donnerstag- oder Freitagnachmittag (alternierender Unterricht)

<sup>2</sup> Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Bestellung von  
Schulmaterial  
(Art. 57 Abs. 2 Bst. d  
SchG)

**Art. 8 – 1** Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Budgets. Er übergibt die Kompetenz zur Anschaffung des Materials der Schulleitung im Rahmen des bewilligten Budgets.

<sup>2</sup> Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

Elternrat (Art. 31 SchG  
und Art. 58 bis 61 SchR)  
a) Zusammensetzung und  
Ernennung der Mitglieder

**Art. 9 – 1** Der Elternrat jeder Standortschule besteht aus 8 Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

<sup>2</sup> Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt:

- durch eine Umfrage bei den Eltern
- oder über eine Mitteilung im Gemeindebulletin, der Schulinfo oder auf der Webseite der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Elternrat soll mit Elternteilen aus allen Klassen zusammengesetzt sein. Bei zu vielen Kandidatinnen und Kandidaten, wird zuerst auf die Vertretung aus allen Klassen geachtet, damit eine breite Vertretungsvielfalt gewährleistet ist. Ansonsten entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Die Lehrkräfte sind neben der Schulleitung mit einer Person vertreten, die von ihnen bezeichnet wird.

<sup>5</sup> Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.

b) Amtsdauer

**Art. 10 – 1** Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

<sup>2</sup> Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat und die oder den Vorsitzenden.

<sup>3</sup> Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Eltern-Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.

c) Organisation

**Art. 11 – 1** Der Elternrat konstituiert sich selber. Er kann das Sekretariat einer aussenstehenden Person übertragen.

<sup>2</sup> In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

<sup>3</sup> Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 Mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 5 Elternmitgliedern.

<sup>4</sup> Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

<sup>6</sup> Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

<sup>7</sup> Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst. Er kann ein internes Reglement erlassen.

Hausaufgabenbetreuung  
(Art. 127 SchR)

**Art. 12 – 1** Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

<sup>2</sup> Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal 10 Franken/Stunde pro Schüler/in und pro Schuljahr beträgt. Bei tieferen Einkommen (Gradmesser Krankenkassensubventionen) kann die Gemeinde den Tarif der Beteiligung um maximal 50 Prozent herabsetzen.

Schulgelände (Art. 94  
SchG und Art. 122 SchR)

**Art. 13 – 1** Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

<sup>2</sup> Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Festsetzung der  
Kostenbeteiligungen (Art.  
10 Abs. 3 GG)

**Art. 14 –** Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89  
SchG und Art. 153 GG)

**Art. 15 – 1** Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

**Art. 16** – <sup>1</sup> Das Schulreglement der Gemeinde Heitenried vom 1. Juli 2002 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

<sup>3</sup> Dieses Reglement und der in Artikel 14 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

<sup>4</sup> Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

**Angenommen durch die Gemeindeversammlung von Heitenried am 4. Mai 2018**

Der Gemeindeverwalter



Stefan Spicher



Der Ammann:



Bruno Werthmüller

**Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am ...14. Juni 2018**

Der Staatsrat, Direktor:



Jean-Pierre Siggen

